

Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **163 (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die höchsten Stabs-offiziere und ihre Renten

In einem Teil der Presse haben vor einiger Zeit Meldungen über «schockierend hohe» Renten der höchsten Stabs-offiziere der Armee nach deren Rücktritt die Runde gemacht. Eine Interpellation von Nationalrat Pierre Chiffelle, Vevey, aus der Herbstsession der eidgenössischen Räte gab dem Bundesrat Gelegenheit, die zum Teil falschen Aussagen richtigzustellen. Der Antwort des Bundesrats vom 25. November 1996 ist folgendes zu entnehmen:

Im **Beamtengesetz** sind die Personalgruppen abschliessend aufgeführt, die ab dem 58. Altersjahr aus dem Arbeitsprozess ausscheiden können. Den Instruktoressen der Armee, den Angehörigen des Überwachungsgeschwaders und des Grenz-wachtkorps ist der Altersrücktritt mit **58 Jahren** vorgeschrieben. Für die Werk- und Testpiloten des EMD, das militärische Flugsicherungspersonal sowie die Angehörigen des Flugdienstes des Bundesamts für Zivilluftfahrt liegt das Rücktrittsalter bei **62 Jahren**. Der Generalstabschef, der Ausbildungschef, der Rüstungschef, die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen sowie weitere hohe Stabs-offiziere unterstehen nicht dem Beamtengesetz, sondern der **Rechtsstellungsverordnung**. Diese sieht vor, dass die ihr unterstellten Amtsträger vom Bundesrat jederzeit aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando entlassen werden können, mit **62 Jahren** aber aus dem Amt **ausscheiden müssen**.

Wer zwangsweise vor dem üblichen Rücktrittsalter (65) ausscheiden **muss**, hat Anspruch darauf, dass ihm die daraus entstehenden **finanziellen Einbussen** ganz oder teilweise **abgegolten** werden. Das Beamtengesetz beauftragt den Bundesrat, die finanziellen Leistungen an die vorzeitig Ausgeschiedenen und an die Pensionskasse des Bundes festzulegen. Gestützt darauf wurde am 2. Dezember 1991 die Verordnung des Bundesrats über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA) erlassen.

Gemäss dieser Verordnung erhalten alle erwähnten Perso-

nalgruppen einerseits die Pensionskassenleistung, auf die sie bei Erreichen des 65. Altersjahrs Anspruch hätten, und andererseits eine **Zusatzleistung** für die Zeit der vorzeitigen Pensionierung bis zum erfüllten 65. Altersjahr. Die gesamten Rentenleistungen gemäss VLVA betragen deshalb insgesamt je nach Familienverpflichtungen 80, 85 oder 90 Prozent der aktiven Bezüge. Den höchsten Stabs-offizieren, die der Rechtsstellungsverordnung unterstellt sind, kann der Bundesrat zu diesen Leistungen gegenwärtig noch eine **reduzierte Zusatzrente** von 7,5 Prozent ausrichten.

Nach Vollendung des 65. Altersjahres entfallen die Rentenleistungen gemäss VLVA vollumfänglich. An deren Stelle tritt die **ordentliche Altersrente** der Pensionskasse des Bundes. Die Leistungsansprüche sind identisch mit denjenigen aller übrigen Bundesbediensteten: Sie betragen **60 Prozent des versicherten Verdienstes**.

Beizufügen ist, dass der Bundesrat die Problematik der hohen Rentenleistungen, die gemäss VLVA an die höheren Stabs-offiziere bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet werden, erkannt hat. Bereits am 6. März 1995 hat er im Sinn einer Sofortmassnahme beschlossen, unter Berücksichtigung einer bis Ende 2000 geltenden Übergangsregelung inskünftig auf die Ausrichtung der erwähnten Zusatzrente zu **verzichten**.

Militärstrafgesetz: weiterhin selbständiger Erlass

In der Frühjahrssession 1995 der eidgenössischen Räte hatte Ständerat Otto Schoch, Herisau, in einem parlamentarischen Vorstoss die **Aufhebung des Militärstrafgesetzes** und die Übernahme der militärischen Straftatbestände ins bürgerliche Strafgesetz beantragt.

Die Abklärungen des Eidgenössischen Militärdepartements im Auftrag des Bundesrates haben ergeben, dass eine allfällige Aufhebung des Militärstrafgesetzes den gesetzgeberischen Aufwand bei künftigen Strafgesetzrevisionen nicht wesentlich reduzieren würde. Hin- gegen würde bei einer Ver-

schmelzung des Militärstrafgesetzes mit dem bürgerlichen Strafgesetz die Übersichtlichkeit der militärischen und der bürgerlichen Strafnormen leiden, was für den Anwender **Nachteile** mit sich brächte. Auch eine nur teilweise Zusammenlegung der beiden Gesetze wäre mit erheblichen Nachteilen für die Benützer verbunden. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, auf die Realisierung des Vorschlags zu **verzichten**. Gleichzeitig hat er das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt, parallel zur hängigen Revision des Allgemeinen Teils des bürgerlichen Strafgesetzes auch eine Revision des Allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes vorzubereiten.

«Armee-Zeitung»: Die Beurteilung des Bundesrats

In der Herbstsession 1996 der eidgenössischen Räte hatte Nationalrat Oscar Frittschi, Wetzikon, eine Interpellation zum Projekt einer neuen «Armee-Zeitung» eingereicht (s. ASMZ 12/96). Der Bundesrat beantwortete diese am 25. November 1996 wie folgt:

Im Rahmen des Reformprojekts «**Armee 95**» ist auch der **Truppeninformationsdienst (TID)** einer Neuordnung unterzogen worden. Dessen bisherige Aktivitäten und Produkte wurden grundlegend überprüft, teilweise angepasst und gleichzeitig neue Angebote geschaffen.

Eine Arbeitsgruppe des TID hat u.a. auch das heutige Angebot an **Truppenzeitungen** untersucht und festgestellt, dass diese Zeitungen als Informationsorgan des zuständigen Kommandanten gegenüber der Truppe den spezifischen Anliegen der Heeresseinheiten Rechnung tragen müssen und demzufolge einer **hohen Autonomie** in der inhaltlichen und formalen Gestaltung bedürfen. Andererseits vermag die heutige Regelung zur finanziellen Unterstützung der Truppenzeitungen durch Mittel des EMD in Anbetracht der schwierigen zusätzlichen Mittelbeschaffung nicht zu befriedigen.

Die Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in einem neuen **Konzept «Truppenzeitungen»** zusammengefasst und darin u.a. auch die Frage aufgeworfen, ob die Anliegen der Truppeninfor-

politischen Bereichen nicht auch auf anderen Wegen als über die Truppenzeitungen befriedigt werden könnten. Sie hat einen **Vorschlag** unterbreitet, der die Herausgabe einer unter der Verantwortung des Chefs EMD stehenden, **zweimal jährlich in drei Sprachen** erscheinenden **Informationsschrift** vorsieht; diese soll von der Truppe aufgrund eines Redaktionsstatuts erarbeitet und allen Angehörigen der Armee zugestellt werden.

Dieses Projekt ist in der Öffentlichkeit als «Armee-Zeitung» dargestellt worden – ein Sachverhalt, der den von der Arbeitsgruppe unterbreiteten Vorschlag nur teilweise richtig umschreibt. Die vorgeschlagene Informationsschrift ist vielmehr Teil eines umfassenden Konzepts zur Neugestaltung der Truppenzeitungen der Heeresseinheiten.

Die Geschäftsleitung des EMD hat vom Vorschlag der Arbeitsgruppe Kenntnis genommen und beschlossen, dazu bei den Heeresseinheiten und der militärischen Fachpresse eine **Vernehmlassung** durchzuführen.

Das Anliegen einer direkten und kompetenten Information der Truppe über die Aspekte der Sicherheitspolitik des Bundes ist unbestritten, und der Bundesrat begrüsst grundsätzlich die entsprechende Informationstätigkeit von EMD und Armee.

Vor diesem Hintergrund nimmt er zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

1. Die vorgesehene Informationsschrift soll ohne weitere Belastung der Bundeskasse im Rahmen der heutigen Budget- und Finanzplanzahlen des EMD ausschliesslich mit **Mitteln des EMD** finanziert werden. Für den Versand an die Angehörigen der Armee soll sie die **Portofreiheit** geniessen.

2. Der Bundesrat weiss um die grosse Bedeutung der Militärzeitschriften und anderer Organe von militärischen Vereinen und Verbänden. Mit der Informationstätigkeit von EMD und Armee soll in keiner Weise deren wichtige Aufgabe konkurrenziert werden; das Weiterbestehen dieser Informationsträger soll und darf **nicht in Frage gestellt** werden. Der Bundesrat trägt diesem Anliegen Rechnung, indem bei einer allfälligen Herausga-

be einer neuen Informationsschrift von EMD und Armee auf die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln der Privatwirtschaft in Form von Werbung, Sponsoring usw. verzichtet und damit eine wirtschaftliche Konkurrenzierung der Militärzeitschriften ausgeschlossen wird.

3. Die Herausgabe einer Informationsschrift von EMD und Armee ist **Teil des Informationsauftrags** im Bereich der Sicherheits- und Militärpolitik, dem gerade beim heutigen WK-Zweijahresrhythmus eine her-

ausragende Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Herausgabe einer von der Miliz gestalteten, unter der Verantwortung des EMD stehenden Informationsschrift zu sehen. Solange diese nicht zur Indoktrinierung von Staatsbürgern oder zur Propaganda verwendet wird, ist nach Auffassung des Bundesrats gegen eine direkte Information der Angehörigen der Armee durch die zuständigen Verantwortungsträger nichts einzuwenden. Wie weit bei den Angehörigen der Armee das Bedürfnis für eine solche Informa-

tion besteht, soll durch die vorgesehene Vernehmlassung abgeklärt werden.

4. Die angekündigte **Vernehmlassung** wird noch **vor Ende 1996** durchgeführt. Über die Realisierung des Projekts wird erst nach erfolgter Auswertung der Ergebnisse zu befinden sein.

Armeestabsübung: Führungsstrukturen im Bewährungstest

Vom 11. bis 14. November 1996 fand die Armeestabs-

übung 96 statt, an der die Führungsstäbe der Armee, der Luftwaffe, des Feldarmee Korps 4 und der Territorialdivision 4 in ihren neuen Strukturen beteiligt waren. Nach einer ersten Beurteilung haben sich diese bewährt. Sie lassen die Meisterung komplexer Aufgabenstellungen in einer modernen, vielseitigen Bedrohungslage zu.

Die Übung hat gezeigt, dass ein regelmässiges, intensives Stabstraining auch auf höchster Führungsstufe notwendig ist. Es dient als **kostengünstiger Ersatz** für aufwendige **Truppenübungen** grossen Stils. Die Übung hat aber auch gezeigt, dass die flexible und situative Umsetzung konkreter Aufgaben in Einsatzoperationen weiterer Schulung bedarf.

Die Grundlage für die Übung, deren Vorbereitung anderthalb Jahre gedauert hat, waren insbesondere eine **moderne Bedrohungs- und Risikolage**. Das im Sicherheitsbericht 90 des Bundesrats aufgeführte Szenario 2 – ein **Rückfall in die Konfrontation** mit neuen Waffen – diente als Ausgangslage; sie ermöglichte die Anwendung der **Einsatzdoktrin der Armee 95**, deren Tauglichkeit bestätigt wurde. Bearbeitet wurden insbesondere die Übergänge und Schnittstellen zwischen den subsidiären Einsätzen zugunsten ziviler Behörden, subsidiäre und operative Sicherungseinsätze und der Verteidigungsfall. Die Gleichzeitigkeit aller drei Aufgabenbereiche stellte hohe Anforderungen an die Führung.

Am Schluss der Übung hielt deren Leiter, **Korpskommandant Kurt Portmann**, fest, dass sich bei Übungen auf höchster militärischer und ziviler Stufe die Szenarien an die **geopolitischen Realitäten** anlehnen müssen und es unentbehrlich ist, mit Elementen aus der realen europäischen Politik arbeiten zu können. Es wäre völlig unsinnig, beispielsweise für die NATO den Decknamen «Sugus» zu verwenden...

Ausserdienstliche Arreststrafen: Halbgefängenschaft

Seit 1. Januar 1997 ist die vom Bundesrat geänderte **Verordnung über die Militärstrafrechtspflege** in Kraft. Sie verbessert die Stellung des Opfers

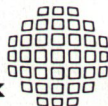


Machen Sie sich Ihr eigenes Bild von uns.

Kernenergie ist interessant. Aus Uran Strom zu gewinnen, gehört zu den modernsten Techniken.

Rund 20 000 Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Schweiz informieren sich Jahr für Jahr bei uns an Ort und Stelle. Sie kommen aus allen Landesteilen, aus allen Bevölkerungsschichten, aus allen Altersgruppen. Angemeldeten Gruppen zeigen wir gerne unser Werk. Eine Ausstellung orientiert über die verschiedensten Aspekte der Kernenergie; sie kann auch ohne Voranmeldung besichtigt werden (Montag bis Samstag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Sonntag von 14 bis 17 Uhr).

*Willkommen
im*

Kernkraftwerk  Gösgen

0800-844-822
Gratis-Anruf

einer strafbaren Handlung im Militärstrafprozess, indem der Untersuchungsrichter verpflichtet wird, dem Opfer einer Straftat vor Abschluss der vorläufigen Beweisaufnahme Gelegenheit zu geben, einen gerichtlichen Entscheid zu verlangen. Eine weitere Neuerung betrifft den ausserdienstlichen Vollzug von Arreststrafen.

Im zivilen Bereich werden Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten heute in der Regel in der Form von Halbgefängenschaft vollzogen. Ausserdienstlich zu verbüßende **militärische Arreststrafen** bedeuteten dagegen bisher stets den **vollständigen Freiheitsentzug**, was von vielen Betroffenen als härtere Massnahme empfunden wurde als eine Gefängnisstrafe. Mit der Revision der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege werden die kantonalen Vollzugsbehörden nunmehr ermächtigt, ausserdienstlich zu verbüßende Arreststrafen inskünftig in **Halbgefängenschaft** zu vollziehen.

Frauen in der Armee: Zunahme der Anmeldungen

Unter der Leitung des Chefs der Frauen in der Armee, Brigadier Eugénie Pollak Iselin, fand Ende Oktober 1996 in

Bern im Beisein von Bundesrat Adolf Ogi, Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, der erste **Gesamtrapport der Frauen in der Armee** nach der Realisierung der Armee 95 statt. Er diente dem Erfahrungsaustausch der **über 250 weiblichen Offiziere, Fachoffiziere und Instruktoren** der Armee.

Trotz der nach der Armee-reform bis um das Vierfache **verlängerten Dienstzeit** für weibliche Armeeeingehörige sind in den letzten zwei Jahren **mehr junge Schweizerinnen** freiwillig in die Armee eingetreten als früher. Im Jahr 1996 nahmen die Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr sogar um **30 Prozent** zu. Damit ist ein Stand erreicht, wie er letztmals vor acht Jahren zu verzeichnen war.

Allgemein lässt sich bei den Frauen in der Armee eine **Verlagerung der Funktionswünsche** feststellen: Wenn sich früher neben den Fahrerinnen viele Frauen zu den Übermittlungstruppen, der Luftwaffe oder als Spitalbetreuerinnen gemeldet haben, sind heute neue Funktionen, wie Trainsoldat, Motorfahrer der Kategorie III (über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht) und Spitalsoldat gefragt.

Die Armee 95 brachte zwar die **vollständige Integration** der Frauen in die Armee und die **Öffnung für alle nicht combat-**

tanten Funktionen. Gleichzeitig wurden die weiblichen Armeeeingehörigen aber auch auf mehr Einheiten verteilt, was dazu geführt hat, dass einzelne Frauen teilweise etwas isoliert wurden. Der im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindende Rapport ist deshalb ein wichtiges Führungsinstrument des Chefs der Frauen in der Armee und dient auch der Pflege des Korpsgeistes.

Bundesrat Adolf Ogi steht voll hinter der Integration der Frauen in der Armee. «Ich bin stolz, wenn ich unsere Frauen im Einsatz sehe; wenn ich Schweizerinnen sehe, die in Sarajevo ihren wertvollen Beitrag zur Friedenserhaltung leisten», erklärte er am Rapport in Bern. «Ich bin stolz, wenn ich weibliche Offiziere sehe, die ausschliesslich männliche Einheiten führen und ausbilden; wenn ich Offiziersanwärterinnen sehe, die die gleichen körperlichen und psychischen Strapazen wie ihre männlichen Kollegen hinnehmen; wenn ich junge Pilotinnen sehe, die am Steuerknüppel eines Helikopters oder Jets sitzen.»

Humanitäres Recht: Zusammenarbeit zwischen EMD und IKRK

Militärische Konflikte beweisen es Tag für Tag: Bezüglich

Kenntnisse des internationalen humanitären Rechts bestehen in vielen Armeen klare Defizite. Diese Tatsache wurde anlässlich eines Besuchs des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Adolf Ogi, beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf thematisiert: In Zusammenarbeit zwischen EMD und IKRK sollen in Zukunft die Armeen verstärkt mit den **Genfer Konventionen** und deren **Zusatzprotokollen** vertraut gemacht werden.

Eine wichtige Rolle bei dieser Zusammenarbeit spielt auch das **Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik** (GZS), mit dem das IKRK ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen hat, das die Zusammenlegung von Synergien der beiden Institutionen in den Bereichen **Forschung** und **Ausbildung** ermöglicht. Inskünftig sollen die jeweiligen Aktivitäten gegenseitig abgesprochen werden, um sie im Bedarfsfall gemeinsam planen und umsetzen zu können. Dem IKRK stehen künftige auch die Lokalitäten und die übrige Infrastruktur des GZS für Seminaren und Kurse zur Verfügung. Im Gegenzug wird das IKRK alle Kursabsolventen am GZS in Sachen internationales humanitäres Recht unterrichten. ■

Jetzt bestellen

Kombiniertes Inhaltsverzeichnis ASMZ 1996

Das detaillierte Inhaltsverzeichnis der ASMZ Jahrgang 1996, nach «Autoren und Beiträgen», «Buchbesprechungen» und alphabetischen Stichwörtern gegliedert, kann mit dem Talon **kostenlos** bezogen werden.

Sammelmappen

- In Leinen zum Einhängen. (Nur noch solange Vorrat, da diese nicht mehr produziert werden.) Preis inkl. Porto und Verpackung Fr. 26.50, inkl. MWSt.

Bestellung

Ich wünsche kostenlos 1 Ex. Inhaltsverzeichnis ASMZ Jahrgang 1996

Ich bestelle Ex. Sammelmappen zum Preis von 26.50

Jahrgang: 1996 1997 Jahrgang:

Name Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Datum Unterschrift

Einsenden an:
Huber & Co. AG, Verlag Zeitschriften, Postfach, 8501 Frauenfeld